Naturereignisse hindernisse ein, welche zumächt nur die Bornahme der Arbeiten im freien Zeide werüberzigend unmöglich machen, id von der Zeichmesse die Zeich der Giberom geben Bernahme dem Ernahme dem Einschmessen mittellt zur Wernahme vom Studennerbeiten, wie Berechnung des Fiddennishaltes, Ansertigung und Bervolle inkadidung der Antern. Zoscheit ne. 2. au verenweiten.

## § 5.

Den Feldmeffer ift nicht erlaubt, einen einmal übernammenen Anftrog vor der wölligen Bollziehung besielben wildflirtid guriffzugeben. Den unter gang besonderen Umfähden, über beren Bortanderfein die Generaltommilisch gu entsiedben hat, sann durch setzere eine Embindung des Feldmefferd von Fortführung eines einmal übernammen Mustrogs erfolgen.

Der Feldmeffer ift in biefem Falle nicht berechtigt, für jacke Archeiten, wechte juß nach bem Uttriefe ber Generalfommitjien ols unbvandscher zweifen, eine Berguttung versel, § 43) au beaufprunden. 3ft die bem Feldmeffer zu gewährende Berguttung micht für die Archeit im einzelnen, jondern im vorans für abs agnag Gelchäft feltgefett worden, john bei Generalfommitjien zugleich batüber Beltimmung zu treffen, in welcher Hohe die Eergüttung zu bezahfen ist.

## ìв.

Dem Feldwelfer ift es zwor der Regel nach unverwehrt, sich dei der Ausischrung der ihm übertragenen Arbeiten durch Gehiften unterfülgen zu lassen. Er ist jedoch illr die Arbeiten beier Gehiffen den Beteiligten und dem geschäften leitenden Rehörden ebenso verantwortlich, als wenn sie von ihm seldst ausgeführt morden wörze.

Aud steht dem Spezialtommissar und der Generaltommission die Besugnis Au, so oft sie es sitt nätig halten, die personliche Aussilherung der Arbeit durch den Fetdomesser anzuordnen oder die Aussichtleigung unzwerfassisser Gehilfen von den Zusammentegungsarbeiten zu versigen.

Begen ihrer Dienstverglitung haben fich die Gehilfen in jebem Falle nur an ben fie beschäftigenden Reibmeffer ju halten.

Die eigene Einhebung von Gebuhren und Boften filt Zusammenlegungsarbeiten von ben Beteiligten hat der Feldmeffer den Gehilfen ftrengftens zu unterfagen.